OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351127/5/AL/TO

Datum:
Linz, 3. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des H N, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. G S, Mag. R S, x, gegen Spruchpunkt 1 b) des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.10.2021, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung der Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) für den Monat November 2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1b) wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.10.2021, GZ: SJF/SH, erging hinsichtlich der mit Bescheid vom 22.06.2021 zuerkannten Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs folgender Spruch:

„Spruch:

1. Es wird Ihnen für sich ab 01.11.2021 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
   a) N H, geb. x:
      Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
   b) Die zuerkannte Leistung wird gem. § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Monat November 2021 um 10% reduziert.

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7, 12,19, Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

Hinweise:

1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).“

[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

Begründend wird von der belangten Behörde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ausgeführt:

„Mit Bescheid vom 22.06.2021 wurde Ihnen vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt.
Sie waren nicht beim AMS gemeldet und geben selbst an arbeitsunfähig zu sein. Daher wurde ein BBRZ Gutachten von der Behörde beauftragt.
Am 09.09.2021 hat die Behörde ihr Arbeitsmedizinisches Gutachten des BBRZ erhalten. Laut dem BBRZ Gutachten sind Sie eingeschränkt arbeitsfähig, im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Woche bei Tagesarbeitszeiten vorwiegend im Sitzen.
Daher haben Sie am 05.10.2021 einen RSB Brief zugesendet bekommen mit einer Ermahnung gem. § 19 Oö SOHAG mit dem Auftrag sich beim AMS bis 12.10.2021 als arbeitssuchend anzumelden.
Den RSB Brief mit der Ermahnung gem. § 19 Oö SOHAG haben Sie am 07.10.2021 persönlich übernommen.
Ihre eingereichten Krankmeldungen sind alt und somit nicht mehr gültig, Sie haben der Behörde bis heute keine aktuelle Krankmeldung mehr eingereicht.
Ebenfalls sind Sie bis heute nicht beim AMS arbeitslos gemeldet.“

Da sich der Bf trotz schriftlicher Ermahnung gem. § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht beim AMS arbeitssuchend gemeldet habe und auch keine aktuelle Krankmeldung eingebracht habe, sei die Leistung der Sozialhilfe für den Monat November 2021 um 10 % zu kürzen gewesen. Zudem wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe weiter gekürzt werde, wenn keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bestehe.

I.2. Dagegen wurde im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf fristgerecht Beschwerde eingebracht und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen den Spruchpunkt 1 b.) des bekämpften Bescheides, worin die zuerkannte Leistung gem. § 19 Abs. 2 OÖ. SOHAG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Monat November 2021 um 10% reduziert wird.

Dem Beschwerdeführer wurde ursprünglich mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.06.2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt.
Mit gegenständlichem Bescheid reduziert die belangte Behörde für November 2021 zuerkannte Leistung gem. § 19 Abs. 2 OÖ. SOHAG auf Grund angeblicher mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft um 10%.
Diese Begründung ist nach Ansicht des Beschwerdeführers unrichtig und damit auch die Reduktion der zuerkannten Leistung im November 2021 um 10% unstatthaft.
Richtig ist, dass der Beschwerdeführer am 07.10.2021 einen RSB Brief mit einer Ermahnung gem. § 19 OÖ SOHAG mit dem Auftrag sich beim AMS bis 12.10.2021 als arbeitssuchend anzumelden, bekommen hat.
Mit E-mail des Beschwerdeführers vom 13.10.2021 trat der Beschwerdeführer den (unberechtigten) Vorwürfen entgegen und verwies darauf, dass er persönlich am 08.10.2021 beim AMS vorgesprochen hat und nochmals drauf, dass eine laufende Krankmeldung - seit 19.01.2021 - vorliegt. Als Dateianhänge übermittelte der Beschwerdeführer eine AMS-Bestätigung über die erfolgte Vorsprache und eine aktuelle Arbeitsunfähigkeitsmeldung der Ärztin Dr. B K vom 13.10.2021.
Zuvor wurde der belangten Behörde bereits eine Bestätigung betreffend Vorsprache beim AMS am 22.09.2021 und Arbeitsunfähigkeitsmeldung von Frau Fr. Dr. B K vom 01.10.2021 übermittelt (per E-mail vom 03.10.2021).
Entscheidungswesentlich hinzuweisen ist, dass die klagende Partei seit 19.01.2021 sich in einem durchgehenden Krankenstand befindet und somit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Der Krankenstand ist auch zum Beschwerdeerhebungszeitpunkt noch anhaltend. Die jeweiligen Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen von Dr. B K wurden der belangten Behörde ordnungsgemäß übermittelt und beinhalteten auch jeweils einen „offenen (anhaltenden)“ Krankenstand. Die Behörde übersieht daher, dass es seit 19.01.2021 nie zu einer „Gesundschreibung“ des Beschwerdeführers gekommen ist und ist dieser Umstand evident aus den übermittelten Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen ersichtlich.
Durch die laufende Arbeitsunfähigkeit ist es dem Beschwerdeführer sohin nicht möglich sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden. Trotzdem erfolgten am 22.09. und 08.10.2021 Vorsprachen des Beschwerdeführers beim AMS.

Eine mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft liegt daher insbesondere aufgrund der nachgewiesenen - seit 19.01.2021 durchgehenden - Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers jedenfalls nicht vor.

Der Beschwerdeführer ist zudem seinen Verpflichtungen insbesondere Informationspflichten stets ordnungsgemäß nachgekommen, sodass die gegenständliche Reduktion der zuerkannten Leistung zu Unrecht erfolgte."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17.12.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
Im Vorlageschreiben wird von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass für den Bf seit 19.01.2021 zahlreiche und sohin durchgehende Arbeitsunfähigkeitsmeldungen, ausgestellt durch eine Allgemeinmedizinerin, vorliegen. Ein aktuelles arbeitsmedizinisches Gutachten des BBRZ Österreich vom 09.09.2021 liege auch vor. Laut diesem Gutachten sei der Bf vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig, am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar und auch aus psychiatrischer Sicht arbeitsfähig.
Weiters wird angemerkt, dass der Bf – trotz aufrechter Krankschreibung durch die Allgemeinmedizinerin Dr. K – seit 06.12.2021 beim AMS gemeldet sei, wodurch seine Arbeitsfähigkeit de facto belegt sei.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.06.2022.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit dem AMS Linz am 28.03.2022 telefonisch Kontakt aufgenommen. Dabei wurde auf die Aktenvermerke der zuständigen Sachbearbeiter der belangten Behörde in Zusammenhang mit der Kommunikation mit dem AMS Bezug genommen und auch auf die der Beschwerde beiliegenden Bestätigungen hinsichtlich einer Vorsprache des Bf beim AMS.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist am 11.07.1979 geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.06.2021, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf auf Grund seines Antrages vom 16.05.2021 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs auf Basis des Richtsatzes für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG, befristet bis 31.11.2021, zuerkannt.

Als eigene Mittel war jedes anrechenbare Einkommen, konkret der Unterhalt des Vaters, einzusetzen.

Der Bf hat bei der Antragsstellung eine Krankmeldung seiner Allgemeinmedizinerin vorgelegt, die mit 19.01.2021 begann. Er war zum Antragszeitpunkt nicht beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, da er nach eigenen Angaben arbeitsunfähig sei. In der Folge wurde ein BBRZ Gutachten von der belangten Behörde beauftragt, das die Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit des Bf klären sollte.

Mit 09.09.2021 lag das BBRZ-Gutachten vor, laut dem der Bf eingeschränkt arbeitsfähig, im Ausmaß von bis zu 40 Wochenstunden bei Tagesarbeitszeiten vorwiegend im Sitzen, sei.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 05.10.2021, GZ: SJF/SH – vom Bf am 07.10.2021 übernommen - wurde der Bf darauf hingewiesen, dass er laut dem BBRZ-Gutachten eingeschränkt arbeitsfähig sei und er daher aufgefordert werde sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden. Eine Pflichtverletzung habe eine Kürzung gemäß § 19 Oö. SOHAG zur Folge.

Ein Abruf im AMS-System am 13.10.2021 hat ergeben, dass der Bf zu diesem Zeitpunkt nicht als arbeitssuchend beim AMS geführt wurde, obwohl das angeführte BBRZ-arbeitsmedizinische Gutachten eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit attestierte.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 13.10.2021, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 22.06.2021 zuerkannte Leistung für den Monat November 2021 um 10 % gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG gekürzt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus den Aktenvermerken der belangten Behörde und dem Telefonat des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit dem AMS sowie insbesondere den Ausführungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.06.2022 und ist unstrittig.

Unstrittig ist auch, dass der Bf mit Schreiben von 22.09. und 08.10.2021 auf seine Bemühungspflichten und die bei einem Verstoß dagegen resultierenden Konsequenzen hingewiesen wurde. Insbesondere wurde darin auf die durch das BBRZ-Gutachten attestierte eingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Bf und die Verpflichtung zur Anmeldung als arbeitssuchend beim AMS hingewiesen.

Das arbeitsmedizinische Gutachten des BBRZ, mit dem eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Bf attestiert wurde, ist nachvollziehbar. Darin ist in umfangreichen Erhebungen die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit des Bf dargelegt.

Dies vor allem auch unter zusätzlich umfassender neurologischer (insbes. psychiatrischer) und orthopädischer Beurteilung durch entsprechende Fachärzte. Demgegenüber sind die pauschalen langfristigen Krankschreibungen durch die Allgemeinmedizinerin Dr. K von nur untergeordnetem Beweiswert. Insbesondere erfolgten diese Krankschreibungen durch die Allgemeinmedizinerin aufgrund der auch im BBRZ-Gutachtensverfahren vorliegenden und damit bekannten Befunde und der im BBRZ-Gutachten erörterten orthopädischen und neurologisch-psychiatrischen Krankheitssymptome. Die ausführlichen Darlegungen im BBRZ-Gutachten, das von einem Arbeitsmediziner unter Einbeziehung entsprechender Fachärzte erstellt wurde, ausführlich und detailliert die Kriterien einer Arbeitsfähigkeit erhebt und würdigt, wird hier vom Gericht in der Beweiswürdigung mit einer höheren Glaubwürdigkeit und Schlüssigkeit gewertet. Dass eine grundsätzliche Arbeitsfähigkeit trotz Krankschreibung durch die Allgemeinmedizinerin gegeben ist, indiziert auch der Umstand, dass der Bf trotz allgemeinmedizinischer Krankschreibung mit 06.12.2021 beim AMS arbeitssuchend gemeldet wurde. Für das Gericht ist daher für den in Rede stehenden Zeitpunkt von der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Bf auszugehen.

Auch ist davon auszugehen, dass sich der Bf bei entsprechender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft aufgrund dieses BBRZ-Gutachtens beim AMS im in Rede stehenden Zeitpunkt arbeitssuchend melden hätte können. Diesbezüglich sind der Aktenvermerk der belangten Behörde vom 24.09.2021 über die Möglichkeit der Meldung beim AMS sowie die eigenen Erhebungen durch das Gericht (siehe Aktenvermerk vom 28.03.2022, protokolliert zu ON 2) ausschlaggebend. Hätte der Bf beim AMS eine entsprechende Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft bekundet, so wäre ihm auch eine Meldung als arbeitssuchend möglich gewesen. Insbesondere hätte er beim AMS bei Unklarheiten aufgrund der besonderen Umstände seines Falles (BBRZ-Gutachten und Krankmeldung) den konkret zuständigen AMS-Betreuer kontaktieren können. Im Übrigen zeigt der Umstand, dass sich der Bf trotz weiter bestehender Krankmeldung durch die Allgemeinmedizinerin am 06.12.2021 sehr wohl arbeitssuchend beim AMS melden konnte.

Die Frage, ob der Bf bei Zugrundelegung des festgestellten Sachverhaltes gegen seine Bemühungspflichten verstoßen hat und daher eine Kürzung gerechtfertigt ist oder ob er einen Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.

Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern

mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder

2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder

3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden

Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die Kürzung des ihm zugesprochenen Richtsatzes für den Monat November 2021. Seinem Vorbringen nach hat er alle Bemühungspflichten erfüllt und mit dem AMS Kontakt aufgenommen.

Dieses Vorbringen ist jedoch unzutreffend. Der Bf hat zwar Bestätigungen vorgelegt, dass er mit Mitarbeitern des AMS sowohl am 22.09.2021 als auch am 08.10.2021 Kontakt hatte. Er hat dort aber lediglich vorgesprochen, sich aber nicht als arbeitssuchend gemeldet. Laut Mitteilung des AMS im Telefonat mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 28.03.2022 ist im EDV-System des AMS vermerkt, dass der Bf sehr wohl arbeitssuchend gemeldet werden könne aufgrund seines positiven BBRZ-Gutachtens. Die Krankmeldung durch die Allgemeinmedizinerin wäre hier kein Problem. Diese Freigabe zur Meldung des Bf ist entsprechend den Ausführungen des AMS für alle Mitarbeiter einfach ersichtlich gewesen.
Mit 06.12.2021 hat sich der Bf beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.

Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen ein Sanktionssystem bei Pflichtverletzungen vor.

§ 9 SH-GG regelt die Grundsätze eines wirksamen Kontrollsystems und von Sanktionen, die in den jeweiligen Landesgesetzen eine detaillierte Ausführung erhalten.

Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019, sieht bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten Folgendes vor:

„§ 9 (1) Die Landesgesetzgebung hat wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe sowie deren widmungskonforme Verwendung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze sicherzustellen.
(2) Die Landesgesetzgebung hat für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen.
[…]“

Das Oö. SOHAG führt die Vorgaben des § 9 SH-GG näher aus. § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht eine abgestufte Kürzung von der Berechnungsgrundlage vor.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive“ Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z. B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von

vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
[…]“

Durch das Sanktionssystem in § 19 Oö. SOHAG hat das Kürzungsregime eine abgestufte Vorgehensweise und damit eine Klarstellung erfahren.

Mit Schreiben vom 05.10.2021 wurde der Bf ausdrücklich auf seine Bemühungspflicht hingewiesen, er wurde unter Zugrundelegung der im arbeitsmedizinischen Gutachten des BBRZ attestierten vorübergehend eingeschränkten Arbeitsfähigkeit aufgefordert, sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden und ihm wurde gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG eine nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen erteilt. Dennoch ist der Bf seinen Bemühungspflichten nicht nachgekommen. Er hat sich erst am 06.12.2021 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.

Im Ergebnis ist die von der belangten Behörde vorgenommene Kürzung um 10 % der dem Bf gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für den Monat November nicht zu beanstanden. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar.

Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Bf nach seinen konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand seiner Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand seines Gesundheitszustandes, seines Alters, seiner Deutschkenntnisse, u.v.m., in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas